

Bebauungsplan nach § 13b BauGB

"Im Buchstück 2"

mit Teilaufhebung des Bebauungsplans „Ober der Schule“



der Ortsgemeinde St. Johann

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG und Anlage 3 zum UVPG

Verbandsgemeinde:	Vordereifel
Ortsgemeinde:	St. Johann
Gemarkung:	St. Johann
Flur:	3 und 4

Planfassung für die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: August 2022

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Ortsgemeinde: St. Johann**Gemarkung:** St. Johann**Flur:****3 und 4**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 3 LUVPG

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist laut Abs. 1 Satz 4 des § 13a BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen.

Der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG unterliegt nach Nr. 3.5 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, 516), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVP (beachte: hier UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)). Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 74 UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVP aktuelle Fassung durchgeführt. Nur wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP genannten Kriterien, die Einschätzung erlangt, dass der Bau der öffentlichen Straßen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), ist die Anwendung des § 13a und somit des § 13b BauGB möglich.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der Erschließungsstraßen als öffentliche Straßen im Sinne des § 3 LStrG festsetzt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 zum LUVPG soll klären, ob nach überschlägiger Prüfung der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. zu erwarten sind.

Im Folgenden werden die Grundlagen tabellarisch zusammengestellt und planerisch gewertet, die für eine Einschätzung nach dem Kriterienkatalog der Anlage 3 erforderlich sind.

Sie folgt in Systematik und Nummerierung der in der Anlage 3 des UVP vorgegebenen Gliederung.

1. Merkmale des Vorhabens, insbesondere in Bezug auf		
Kriterium gemäß Anlage 3 UVPG	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzung zum Bau von öffentlichen Straßen innerhalb seines Geltungsbereiches.</p> <p>Es werden zwischen der Kirchstraße und der Ettringer Straße (K 22) eine durchbindende Erschließungsstraße festgesetzt.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind mit folgenden Größen geplant: Festlegungen zur Größe:</p> <p>- Erschließungsstraßen: 2.481 m²</p>	
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die mit dem Vorhaben zusammenwirken.	keine Auswirkungen
1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Vorhaben umfasst den Bau von Gemeindestraße bzw. sonstigen Straßen nach § 3 LStrG, hierfür werden ca. 2.481 m ² Fläche in Anspruch genommen und eine vollständige Bodenversiegelung erfolgen.	mittel
1.4 Abfallerzeugung	Sofern im Zuge des Baus der Straßen Abfälle erzeugt werden, werden diese ordnungsgemäß als Baustellenabfälle entsorgt. Der Betrieb der Straße erzeugt keine Abfälle.	neutral
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung	Es ist damit zu rechnen, dass der Bau der Erschließungsstraßen in einem Jahr abgewickelt ist. Belästigungen werden daher auf diesen Zeitraum begrenzt sein. Umweltverschmutzungen sind nicht erkennbar. Die einschlägigen Verordnungen für den Baubetrieb sind einzuhalten.	gering
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	Aufgrund des hohen Maßes an Routine bei Vorhaben des Straßenbaus ist das Unfallrisiko sehr gering.	sehr gering

Kriterium gemäß Anlage 3 UVPG	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
<p>2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> <p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Das Plangebiet ist unbebaut, die Flächen sind wie folgt genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker (Mais) - Grünland - Gebüsche bzw. Teile von Gebüsch (durch die Straße mit ca. 70 qm nur sehr geringfügig beansprucht) - Wegesäume - Wirtschaftswege <p>Die Fläche ist teilweise durch Wege erschlossen und daher für die Erholung von Bedeutung. Der Wirtschaftsweg zum Hochsimer wird gerne als „Hundeweg“ genutzt. Der Siedlungsrand wird sich nach außen verschieben. Die geplante Randeingrünung wirkt der Verschlechterung des Landschaftsbildes entgegen. Forstwirtschaftlich hat die Fläche keine Bedeutung. Durch die Nutzung als Acker und Grünland ist die Fläche für die Erwerbslandwirtschaft von Bedeutung. Die Wahl der Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt, dass so wenig wie möglich Bewirtschaftungseinheiten durchschnitten werden. Die Erreichbarkeit des Wirtschaftsweges bleibt erhalten.</p>	<p>mittel</p>
<p>2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p><u>Fläche Boden und Wasser:</u> Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort bzw. läuft der Topografie folgend breitflächig ab. Durch den Bau der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt eine Versiegelung von ca. 2.481 m². Ein Verlust an natürlichen Bodenfunktionen in dieser Größenordnung ist unvermeidbar. Das auf der künftigen Erschließungsstraße abfließende Oberflächenwasser zunächst der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem zugeführt wird. Die Verkehrsflächen entwässern in Rückhalte- und Versickerungsmulden am südöstlichen Rand des Plangebietes.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u> Von dem Straßenbau sind vorrangig Ackerflächen (siehe 2.1) betroffen und nur wenige qm Gebüsche und Grünland. Die Verkehrsfläche verläuft in dem Teil des Plangebietes, der nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Eine Inanspruchnahme des fast ausschließlich betroffenen Maisacker ist auch faunistisch unproblematisch.</p> <p><u>Landschaft:</u> Die vorhandene Siedlungsstruktur wird erweitert. Die Eingrünung am Siedlungsrand wirkt positiv auf das Siedlungsbild. Das Plangebiet entfaltet durch die umgebende Bebauung keine Fernwirkung. Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.</p>	<p style="text-align: center;">mittel</p> <p style="text-align: center;">mittel</p> <p style="text-align: center;">gering</p>

2. Standort der Vorhaben		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
Kriterium gemäß Anlage 3 UVPG	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen	--
2.3.2 Naturschutzgebiete	Nicht betroffen	--
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen	--
2.3.4 Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	LSG Rhein-Ahr-Eifel	-- gute Einbindung in die Landschaft, durch Eingrünung und Erhalt der Wegeverbindung für die Erholung
2.3.5 Naturdenkmäler	Nicht betroffen	--
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Nicht betroffen	--
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Nicht betroffen	--
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen	abgegrenztes Wasserschutzgebiet ohne Rechtsverordnung	-- die Versickerung des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen erfolgt über die belebte Bodenzone
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht betroffen	--
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nicht betroffen	--
2.3.11 Kulturdenkmäler Grabungsschutzgebiete sonstige Gebiete, die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen	--

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
Kriterium gemäß Anlage 3 UVPG	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.1 Ausmaß	Die Auswirkungen des Baus der Verkehrsanlagen in einer Größenordnung von ca. 2.481 m ² sind auf die unmittelbare Umgebung beschränkt und werden durch die Ortsrandeingußung kompensiert.	Auswirkungen werden nicht als „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der durch die Planung verbleibenden Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.	nicht gegeben
3.3 Schwere und Komplexität	Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.	Veränderungen zur Bestandssituation sind gegeben; die Veränderungen werden als nicht „erheblich“ im Sinne des LUVPG bewertet.
3.4 Wahrscheinlichkeit	Die beschriebenen Auswirkungen sind für derartige Projekte unvermeidbar. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Nutzungen jedoch bereits vorbelastet, so dass die Auswirkungen weniger ins Gewicht fallen werden.	vertretbar
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die beschriebenen Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch nicht als erheblich einzustufen. Durch den Bau der Straßen wird es im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Straßen zu keinen erheblichen Häufigkeiten von potentiell beeinträchtigenden Auswirkungen (Verkehr) kommen.	Vertretbar, nicht „erheblich“ i.S. LUVPG.
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es sind derzeit keine anderen Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen verursachen würden. Es sind keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde St. Johann im Verfahren oder beabsichtigt, die erhebliche kumulierende Auswirkungen mit der vorliegenden Planung ergeben würden. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind ebenfalls nicht bekannt.	nicht gegeben

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
Kriterium gemäß Anlage 3 UVPG	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Ergänzend zu den zuvor genannten Angaben werden nachfolgend die von der Gemeinde St. Johann vorgesehenen Maßnahmen beschrieben, die dazu dienen, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermeiden oder zu vermindern. <u>Mensch</u> Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen <u>Boden</u> Ausweisung einer randlichen Eingrünung entlang der Grenze des Plangebiets. <u>Wasser</u> Die Abwasserentsorgung des Plangebietes kann über eine Regenrückhaltung im Süden des Gebietes und eine Verlängerung der vorhandenen Einrichtungen und Leitungsbestände der Verbandsgemeinde Vordereifel vollständig sichergestellt werden. <u>Pflanzen und Tiere</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung. <u>Landschaft</u> Weiterhin Ausweisung einer randlichen Eingrünung. <u>Kultur- und Sachgüter</u> Hinweise, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist.	Bei Einhaltung der links genannten Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nicht erheblich nicht erheblich nicht erheblich nicht erheblich

Fazit:

Bei dem geplanten Bau von Verkehrsanlagen handelt es sich um ein Vorhaben, das zu einer Versiegelung und Beseitigung von Biotopstrukturen in einer Größenordnung von ca. 2.481 m² führt. In Verbindung mit der geplanten Ortsrandeingrünung handelt es sich nicht um erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist möglich.

Ausfertigung:

Der Ortsgemeinderat macht sich das vorstehende Prüfergebnis zu eigen.

St. Johann,

Ortsgemeinde St. Johann

(Josef Hövelmann)

Beigeordneter